

Zeichnungsregelung

1. Überweisungen

Überweisungen an die Partner unserer Organisationen in Afrika werden von dem Vorsitzenden oder dem Kassierer auf Beschluss des Vorstandes bei der Sparkasse in Auftrag gegeben. Der Beschluss erfolgt entweder auf einer Vorstandssitzung oder per Email-Abstimmung und erfordert Einstimmigkeit.

2. Kontenberechtigung

Online-Zugang besitzen der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Der 2. Vorsitzende ist bei der Sparkasse Zeichnungsberechtigt. Grundsätzlich ist jede Verfügung über das Konto von zwei der berechtigten Personen zu legalisieren.

3. Auslagenerstattung

Auslagen für Porto etc. dürfen den auslegenden Personen erstattet werden, wenn die Erstattung schriftlich beantragt wurde und dem Antrag entsprechende Belege über die Ausgaben beigelegt sind.

Handelt es sich bei der Auslagenerstattung um Beträge von mehr als 500,00 € ist vor der Erstattung eine Freigabe durch den Vorstand erforderlich. Unterhalb dieses Betrages genügt dessen anschließende Information. Die entsprechenden Belege sind im Rahmen der Buchhaltungsunterlagen aufzubewahren.

Überweisungen an Nichtmitglieder und / oder Entnahmen, denen keine Erstattung von Auslagen zugrunde liegt, bedürfen generell einer schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand und Einstimmigkeit bei der Abstimmung.

Diese Regelung bestätigen für den Vorstand:

Oer-Erkenschwick, 10. Juli 2024

Dr. Alfons Nowak
1. Vorsitzender

RA Joachim Menge
2. Vorsitzender